

# **JUGENDORDNUNG**

**10.02.2016**



**Turn- und Sport-Club Eintracht  
von 1848/95  
Korporation zu Dortmund**



## **Anmerkung**

Zur besseren Lesbarkeit der Jugendordnung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

## **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 21 Abs. 8 der Satzung gibt sich die Vereinsjugend eine Jugendordnung.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Vereinsjugend des „Turn- und Sportclub Eintracht Dortmund von 1848/95 Korporation zu Dortmund“, abgekürzt TSC Eintracht Dortmund, sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

## **§ 3 Selbstverwaltung**

- (1) Die Vereinsjugendleitung arbeitet selbstständig in Jugendangelegenheiten des Vereins und erhält vom Vorstand einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse, über die alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.
- (3) Die Jugendkasse wird von der Vereinsjugendleitung verwaltet.
- (4) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.

## **§ 4 Aufgaben und Ziele**

Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend sind:

1. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
2. Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
3. Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, Bildung und Geselligkeit;
4. Auf- und Ausbau von internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
5. Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

## **§ 5 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugenddelegiertenversammlung und
2. die Vereinsjugendleitung.



## **§ 6 Jugenddelegiertenversammlung**

- (1) Die Jugenddelegiertenversammlung setzt sich aus allen Jugenddelegierten der Abteilungen und Fachbereiche sowie der gewählten Vereinsjugendleitung zusammen (siehe §§ 21 Abs.4 und 5 der Vereinssatzung). Sie ist das oberste Organ der Jugend des TSC Eintracht Dortmund.
- (2) Aufgaben der Jugenddelegiertenversammlung sind:
  1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit;
  2. Genehmigung des Geschäftsberichts der Vereinsjugendleitung und des Haushaltsplans für die Verwendung der Finanz- und Fördermittel der Vereinsjugend;
  3. Entlastung und Wahl der Vereinsjugendleitung;
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung;
  5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die ordentliche Jugenddelegiertenversammlung findet bis spätestens einen Monat vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins statt.
- (4) Die außerordentliche Jugenddelegiertenversammlung wird einberufen
  1. auf Beschluss des Präsidiums oder des Vorstands;
  2. auf begründeten Antrag, der von mindestens 40% der in § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder der Jugenddelegiertenversammlung unterzeichnet sein muss und an die Vereinsjugendleitung zu richten ist.
- (5) Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für die Einberufung der Jugenddelegiertenversammlung. Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung wird durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinssportzentrum (Victor-Toyka-Straße 6, 44139 Dortmund) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt gegeben.
- (6) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung für die ordentliche Jugenddelegiertenversammlung können die in § 6 Abs. 1 genannten Jugenddelegierten bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich bei der Vereinsjugendleitung einreichen. Anträge an die ordentliche Jugenddelegiertenversammlung, die nach dem 31.12. gestellt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierüber ist ein Beschluss der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung nötig. Bei außerordentlichen Jugenddelegiertenversammlungen können Anträge durch die in § 6 Abs. 1 genannten Jugenddelegierten bis zu zwei Wochen vorher schriftlich bei der Vereinsjugendleitung eingereicht werden.
- (7) Die Jugenddelegiertenversammlung wird vom Vereinsjugendleiter, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (8) Die Jugenddelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 7 Vereinsjugendleitung**

- (1) Die Vereinsjugendleitung arbeitet selbständig in Jugendangelegenheiten des Vereins und erhält vom Vorstand einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugenddelegiertenversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.



- (2) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugenddelegiertenversammlung.
- (3) In die Vereinsjugendleitung sind Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen wählbar:
  1. Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter: Jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
  2. Weitere Mitglieder der Vereinsjugendleitung: Jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
- (4) Die Vereinsjugendleitung besteht aus
  1. dem Vereinsjugendleiter und seinem Stellvertreter, gewählt von der Jugenddelegiertenversammlung,
  2. bis zu vier weitere Mitglieder der Vereinsjugendleitung, gewählt von der Jugenddelegiertenversammlung,
  3. bis zu zwei Beauftragte, die von der Vereinsjugendleitung berufen werden.
- (5) Aufgaben der Vereinsjugendleitung sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- (6) Die Vereinsjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung werden von dem Vereinsjugendleiter, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (8) Die Vereinsjugendleitung ist nur in einer nach der Geschäftsordnung einberufenen Sitzung und auch dann nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Angehörigen, darunter der Vereinsjugendleiter oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Ein Beschluss der Vereinsjugendleitung kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vereinsjugendleitung ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (9) Bei Ausscheiden von Personen, die der Vereinsjugendleitung angehören, ergänzt sich die Vereinsjugendleitung durch Mehrheitsbeschluss, solange noch mindestens vier der von der Jugenddelegiertenversammlung gewählten Personen im Amt sind. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, endet die Amtsperiode vorzeitig zur nächsten ordentlichen Jugenddelegiertenversammlung.
- (10) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugenddelegiertenversammlung.

### **§ 8 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugenddelegiertenversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugenddelegiertenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.



### **§ 9 Sonstiges**

- (1) Die Jugendordnung und jede Jugendordnungsänderung tritt zum beschlossenen Termin, jedoch frühestens mit dem Tage der Genehmigung durch das Präsidium, in Kraft. Alle bisherigen Jugendordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.
- (2) Die jeweils gültige Satzung wird in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt.

Dortmund, den 10.02.2016

Sandra Schurawski  
Vereinsjugendleitung

Yasmin Imig  
Stellv. Vereinsjugendleitung

Genehmigt durch das Präsidium am 16.02.2016

Michael Krause  
-Vorsitzender des Präsidiums-

Wolfgang Ußler  
-stellv. Vorsitzender des Präsidiums-